Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 10. März 1865. № 27. Середа, 10. Марта 1865.

Zur Geschichte des Papieres.

Von Dr. R. Schwarz.

(Schluß.)

Zur Zeit, wo die Papyrusstaude das einzige Mate[rial] zur Papierfabrication bildete, haben die Alexandriner [vor]züglich mit den Römern einen ansehnlichen Papier[han]del getrieben und es sind durch den darauf gelegten [Zoll] der Staatscasse bedeutende Einkünfte zugeflossen. [Wä]hrend der römischen Herrschaft wurde jedoch von den [geld]bedürftigen römischen Kaisern die Papyrusfabrication [mit] so hohen Steuern belegt, daß die Aegypter kein Pa[pier] mehr senden mochten, wodurch das Volk von Rom [unt]er Tiberius sogar in einen drohenden Aufstand ge[rieth], welchen Tiberius nur dadurch zu unterdrücken ver[moc]hte, daß er alles vorhandene Papier zusammenbrin[gen] und vom Senate gleichmäßig vertheilen ließ. Als [spät]er Theodorich, König der Gothen, diese Steuern auf[hob], wünschte Cassiodorus, ein Geschichtsschreiber der da[ma]ligen Periode, dem Menschengeschlechte Glück zu die[sem] Ereignisse.

Das ägyptische Papier war bis zum 11. Jahrhun[dert] in Gebrauch, letzteres hatte jedoch schon durch die [Be]nutzung des theuereren Pergaments abgenommen und [verl]or sich endlich ganz, als das aus Baumwolle gefer[tig]te Papier von den Arabern nach Europa gebracht wurde. [Di]eses Papier ist das erste, welches mit dem jetzt ge[bra]uchten irgendwie Aehnlichkeit hat, und mit ihm ver[da]nkt das unserige seine Grundlage. Zu seiner Berei[tun]g wurde die Baumwollenfaser mittelst Keulen geschla[ge]n und gestoßen, bis daraus ein Brei entstand, den man [au]f gerippten Brettern ausbreitete, trocknete und glättete [D]as auf diese Weise bereitete Papier war jedoch so weich, ungleich und zerbrechlich, daß man nur mit Pinseln [m]ühselig darauf schreiben konnte. Da endlich wurde spä[ter] die Baumwolle mit leinenen Lumpen gemischt und [da]mit zugleich der Uebergang vom alten Baumwollen[pa]pier zum Leinen- und Hanfpapier angebahnt. Die [H]andarbeit reichte nicht mehr aus, man mußte sich noth[we]ndig nach Maschinen umsehen; es entstanden die Pa[pi]ermühlen. In Spanien entstanden im 12. Jahrhundert, [in] Italien im 14. Jahrhundert die ersten derselben. Die [er]ste Leinenpapierfabrik entstand in Deutschland im Jahre [1]390 in Nürnberg. Der Besitzer derselben, Ullmann [St]romer, gab sich alle Mühe, sein Verfahren für sich zu [beh]alten, indem er seinen Arbeitern einen Eid auferlegte, [de]r sie verpflichtete, sein Geheimniß weder zu verrathen, [no]ch dasselbe für ihre eigene Hand ausbeuten zu wollen. Allein trotzdem währte es nicht lange, so wurde die Kunst auch an anderen Orten bekannt. Mit großer Schnelligkeit verbreitete sich das neue Papier über Spanien, Frankreich, Italien, Galizien, Böhmen, die Schweiz, England, Dänemark, Schweden, Rußland und selbst über Amerika. Frankreich und Holland waren es vor allen Ländern, wo die Fabrikation im größten Maßstabe und mit vielem Erfolg betrieben ward, namentlich wurde von da aus viel Papier nach England exportirt. Späterhin wurden jedoch auch in den übrigen Ländern große Fortschritte in der Fabrikation gemacht, wodurch sie ihren Papierbedarf selbst deckten. In England wurde im Jahre 1558 die erste Papiermühle zu Dortford von Sir John Spielmann, einem deutschen Juwelier im Dienste der Königin Elisabeth, errichtet.

Welchen großen Werth man dieser Erfindung beilegte, beweist, daß Spielmann wegen seiner Verdienste von der Königin zum Ritter geschlagen wurde und von ihr für die Dauer von 10 Jahren das Privilegium erhielt, allein Lumpen sammeln zu dürfen.

Jedoch mit dieser Erfindung hatte der Mensch noch immer nicht sein Ziel erreicht; mit der bedeutenden Anwendung des Papieres steigerten sich die Anforderungen; der unreine, graue, harte Hanf genügte nicht mehr, man war daher genöthigt, sich nach anderen besseren Stoffen umzusehen, welche man endlich nach mühseligem Suchen, als Goldkorn im Schmutze, in alter Wäsche und abgetragenen Kleidern, den sogenannten Hadern fand. Mit der Darstellung des Papiers aus diesem Material beginnt wieder eine neue Epoche der Papierfabrikation. Man erhielt daraus ein Papier, welches sowohl zum Schreiben als zum Drucken vollständig geeignet war. Bis zum 16. Jahrhunderte gab es nur geleimte oder Schreibpapiere, erst später entstand das Druckpapier. Es war in der Papierfabrikation ein bedeutender Schritt vorwärts gethan, damit trat aber zugleich ein Stillstand ein und es war bis zur Erfindung der Papiermaschine nichts Neues auf dem Industriezweige der Papierfabrikation zu finden.

Die Papiermaschine ist eine französische Erfindung. Als der Erfinder wird Louis Robert genannt, der im Jahre 1798 in Essonne bei Paris ein kleines Maschinenmodell construirte, mit dem er einen schmalen, beliebig langen Papierstreifen darstellen konnte.

Die Erfindung wurde nach England übertragen und

ist durch wissenschaftlich gebildete Männer immer mehr erweitert und vervollkommnet worden. Erst seit der Einführung der Papiermaschinen datirt sich die neue Wendung in der Lage der Papierfabrikation. Es dauerte jedoch lange, ehe die allgemeine Einführung der Maschinen anfing, aber einmal begonnen ging sie ziemlich rasch vor sich. Die früher gebrauchten Bütten verminderten sich und machten allmälig Maschinen Platz. In Frankreich ward 1815 die erste Papiermaschine angelegt; in Deutschland 1816 zu Weida im Großherzogthum Weimar. Um dieselbe Zeit wurde in Berlin eine Papiermaschine in Betrieb gesetzt. In Oesterreich waren die Herren Pa... und Sterz zu Obergassing die Ersten, welche 1819 ... Papiermaschine in Gang setzten. Die allgemeine Ein... rung der Maschinen fällt erst gegen das Jahr 1... Gegenwärtig ist die neue Erfindung bereits in den ...sten Ländern Europas verbreitet und liefert mit den ... bestehenden Bütten dessen gegenwärtigen, ungeheuren ...pierbedarf.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 10. März 1865.

Bekanntmachung.

Schwefelbad Kemmern,

entschieden wirksam und heilbringend bei Rheumatismus, Gicht, Lähmungen, Neuralgien, Hautausschlägen in den verschiedensten Formen, namentlich bei Flechten, bei scrophulösen Leiden, Drüsen und Knochengeschwülsten, Gelenkkrankheiten, Hämorrhoiden; ausgezeichnet als diagnostisches Criterium bei der Lues.

Tägliche Verbindung mit Riga und Mitau: bis Dubbeln und Schlock pr. Dampfboot, von dort per Post oder Lohnkutscher.

Die Saison beginnt mit dem 1. Juni ... schließt mit dem 15. August.

Außer dem örtlichen natürlichen Schwefelw... sind alle erforderlichen Sorten künstlicher Min... wasser und Molken immer vorräthig.

Anfragen und Anträge wegen Miethe ... Wohnungen u. s. w. nimmt der Badearzt, ... **Dr. Koffsky** (Adresse Riga-Schloß), jederzeit ... gegen.

Angekommene Fremde.

Den 10. März 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Rost von Kowno; Hr. Baron Lieven nebst Familie aus Kurland; Hr. Baron Engelhardt aus Livland; Hr. Ingenieur Carlile von Dünaburg; Hr. Obristlieut. v. Groslaub von Jacobstadt.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf E. Manteuffel nebst Sohn, Hr. Rentier Mühlenthal von Dorpat; Hr. v. Behagel-Adlerskron jun. von Alt-Salis; Hr. Baron W. v. d. Pahlen von Fehteln; Hr. v. Mensenkampff von Fellin; Hr. v. Mensenkampff von Koikeln; Hr. Baron Pillar v. Pilchau von Audern; Hr. v. Transehe von Watram; Hr. v. Dittmar von Kaima; Hr. v. Nasakin von Sallentock; Hr. Baron Campenhausen nebst Gemahlin von Wesselshof; Hr. v. Transehe von Erlaa; Hr. dimitt. Capitain Baron Schultz von Ascheraden; Hr. v. Stryk von MoisekülL; Frau v. Transehe von Ohselshof.

Hotel du Nord. Hr. Staatsrath v. Stavenh... nebst Familie, Hr. Baron v. Behr aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Kosche...kow von Dünaburg; Hr. Arrendator Schnee aus Livl...

Wolters Hotel. Hr. Baron v. Meiendorff, ... Baron v. Krüdener aus Livland.

Goldener Adler. Hr. W. v. Aderkas, Hr. ... R. Anrep-Elmpt, Hr. A. v. Rautenfeldt aus Livland.

Hr. Kaufmannssohn Leschenkow, Meschtschanin ...schulin von Ostrow und Muchin von Moskau, log. Gasthause Zuckerbecker.

Hr. Kaufmann Korpuschenkow von Reschitza, log. Gasthause „Zu den drei Rosen."

Hr. E. v. Lielienfeld von Neu-Oberpahlen; Hr. v. Wahl von Pajus; Hr. de la Trobe von Pajusby, ... im Hause Mischell.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmal'gen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 27. Riga, Mittwoch, den 10. März 1865.

Angebote.

Anzeige

einer neuen vierpferdigen Breit-Dreschmaschine mit Strohschüttler und ohne Räder, daher unzerbrechlich.

Diese vorzügliche Maschine erhielt 1864 auf der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Moskau die goldene Medaille, da ihre Leistung bei gleichem Kraftverbrauch alle anderen Dreschmaschinen um das Doppelte übertraf.

Noch besonders beachtungswerth ist, daß jede andere schon im Gebrauch befindliche Dreschmaschine leicht und mit unerheblichen Kosten mit dieser wichtigen Verbesserung versehen werden kann.

Preis einer solchen Maschine mit Roßwerk zu 4 Pferden 375 Rbl.

Dieselbe Maschine mit Strohschüttler versehen 425 Rbl.

Hiezu eine combinirte Hornsbysche Putzmühle 75 Rbl.

Bei diesen Preisen ist jetzt jede Concurrenz des Auslandes mit dem inländischen Maschinenbau unmöglich geworden, denn eine 4 Pferde-Breit-Dreschmaschine, ähnlich der angekündigten, jedoch nicht von gleicher Leistung und ohne Strohschüttler, kostet im Auslande 370 Thlr. oder 440 Rbl., hierzu mindestens 10 pCt. Transport und Spesen bis Riga 44 Rbl., in Summa 484 Rbl.; während eine solche Maschine hier gebaut nur 375 Rbl. kostet.

Aufträge auf diese anerkannt vorzügliche Maschine, sowie den Umbau schon gebrauchter Maschinen übernimmt **Hr. Hecker** in Riga, Comptoir: Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg; Fabrik in Ilgezeem bei Riga.

Decimalwaagen,

in allen Grössen und zu den billigsten Preisen, sind **stets** vorräthig bei

Hr. Hecker,

Comptoir: Münz- und Herrenstr. Ecke, Haus Schnakenburg.

Die Billigkeit dieser Waagen schliesst jetzt jede Concurrenz des Auslandes aus, denn eine gute Zehncentner- oder Fünfundzwanzigpud-Decimalwaage kostet loco Berlin 32 Thlr., oder nach jetzigem Cours . . . . 38 Rbl.

Emballage . . . . 3 „

Zoll pro Pud 2 Rbl., also für 4 Pud netto 8 „

Transport u. Spesen bis Riga mindestens 6 „

Ferner 1 Satz kleine Decimal-Gewichte, welche vom Auslande einzuführen verboten ist, kostet hier . . . . . . 3 „

Sonach jetziger Preis für eine ausländische 25-Pudwaage . . . . 58 Rbl.

während eine gleiche hier gebaute mit den kleinen Decimal-Gewichten und Emballage nur 38 Rbl. S. kostet.

Redacteur **Klingenberg**.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 27. Mittwoch, 10. März — Середа, 10. Марта 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Arbeiter Johann Christian Friedrich Köhler die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 9. April 1863 Nr. 1110 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 1743.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung derer, die solches angeht, gebracht, daß zufolge Mittheilung der Transbaikalschen Districts-Verwaltung die aus der Irkutskischen Gouvernements-Rekruten-Session dem Bauern des im Iljinschen Gebiet und Selenginschen Bezirk belegenen Dorfes Kolessowsky, Semen Iljin Korytow am 11. März 1860 sub Nr. 130 für den zum Rekruten abgegebenen Jewyla Sysojew ertheilte **Rekruten-Contre-Quittung als ungiltig zu betrachten**, im Betreffungsfalle dem Inhaber abzunehmen und der genannten Districts-Verwaltung zur Vernichtung zuzusenden ist.

Nr. 913.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Livländischen Gouvernements-Zeichenkammer wird denjenigen Livländischen **Landmesserlehrlingen, die ihr Examen** als Gehilfen oder selbstständige Landmesser bei dieser Zeichenkammer abzulegen wünschen, hierdurch zur Nachachtung empfohlen, daß sie ihre desfallsigen schriftlichen Gesuche vorher mit Anschluß ihrer Documente und Angabe ihres Wohnorts, dem Gouvernements-Landmesser zu unterlegeu haben, wo ihnen sodann der Examinationstermin eröffnet werden wird.

Riga, den 6. März 1865. Nr. 26. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Creditsocietät der Herr dimitt. Garde-Rittmeister Eduard Baron von Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Stomersee um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. März 1865. Nr. 1554. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Wilhelm von Stryk auf das im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene Gut Kioma um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 18. Februar 1865. Nr. 924. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Obrist-Lieutenant und Ritter C. von Smolian auf das im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegene Gut Lubey um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbrie-

sen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 18. Februar 1865. Nr. 929. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Julie von Schrenck geb. von Sivers auf das im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene Gut Heiligensee um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 18. Februar 1865. Nr. 934. 1

* * *

Von dem 8. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden der Schloß Sagnitzsche Bauer **Matz Luddi** und der Michail **Wischnakow**, deren Aufenthalt dieser Behörde unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, sich in der Präclusivfrist von drei Monaten a dato, d. i. bis zum 2. Juni a. c. hier **zur Empfangnahme der ihnen** diesseits aus der Ehmannschen Concursmasse **zugesprochenen Geldsummen** von resp. 4 Rbl. 44 Kop. und 3 Rbl. 43¼ K. S. zu melden, widrigenfalls diese Summen dem Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge zufallen sollen.

Neu-Karkell im 8. Wendenschen Kirchspielsgerichte, am 2. März 1865. Nr. 223.

* * *

In einer bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte anhängigen Untersuchungssache ist ein angeblich zum Gute Suislep gehöriger Bauer Namens Johann Stahl, der sich mit Brunnengraben beschäftigt zu vernehmen.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden die resp. Stadt- und Land-Polizeien, in deren resp. Verwaltungsbezirken der **Johann Stahl** anzutreffen sein sollte, ersucht, dem Wolmarschen Ordnungsgericht **von dessen Aufenthalt Kenntniß zu geben.**

Wolmar, den 5. März 1865. Nr. 1621.

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind theils als gefunden, theils verdächtigen Leuten abgenommen nachstehende Gegenstände eingeliefert worden, als: 1 Grauwerkskragen, 1 Haar-Armband in Gold gefaßt, 13 Rbl. S. an baarem Gelde, 1 Kasserole, 1 zinnerne Theekanne, 6 Säcke und 35 Slieper.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 5. März 1865.
Nr. 1093. 2

* * *

Von dem Rathe der Stadt Lemsal werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden hiermit ersucht, **Nachforschungen nach nachstehenden,** zu der Stadt Lemsal verzeichneten **Personen**, als namentlich:

1) den Artemji Ameljanow Muraschew,
2) „ Michail Semenow Ryschii,
3) „ Jacow Semenow Koserew,
4) „ Joan Petrow Sibin,

anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle anher arrestlich aussenden zu wollen, da sich vorbenannte Personen der Rekrutenloosung entzogen haben und durch die für sie von den Gemeinde-Repräsentanten gezogenen Nummern zur Abgabe in den Militairdienst designirt sind.

Lemsal-Rathhaus, den 25. Februar 1865.
Nr. 262. 2

* * *

Berichtigung.

In der Bekanntmachnng des Rigaschen Raths vom 3. Februar 1865 (abgedruckt in der Livländischen Gouvernements-Zeitung sub Nr. 20) über die an den offenbaren Rechtstagen vor Weihnachten 1864 geschehenen Aufträge muß es heißen:

61) das zum Nachlaß der weiland Amalie Werkmeister früher verehelicht gewesenen Kröhnert, geb. Kröhnert gehörig gewesene, im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 67 B belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Weber Alexander Werkmeister.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Albert v. Gürgens kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Vater des Supplicanten, weiland Herrn Hofrath Dr. med. Carl Ferdinand v. Gürgens, modo dessen Nachlaß in specie an das dazu gehörige, im Dorpatschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium, welches Nachlaßgut zufolge eines zwischen den alleinigen gesetzlichen Erben und Kindern des genannten Verstorbenen am 10. Juni 1863 abge-

schlossenen und am 3. Juli 1863 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die transactliche Summe von 200,000 Rbl. S. dem gegenwärtig supplicirenden Albert von Gürgens zum Eigenthum zugefallen, resp. zugeschrieben worden ist, — sowie an die sämmtlichen zu dem genannten Gute gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, insbesondere auch an die bereits früher verkauften, jedoch annoch zur Gesammthypothek des Gutes Ullila gehörigen Bauergesinde, als: Nr. 15, 16 und 17 genannt Tidriko, Petri und Jaani Jurri, zusammen betragend 75 Thl. 76 Gr., Nr. 18 und 19 genannt Jaaska undLändi, zusammen betragend 49 Thl. 78 Gr., Nr. 20 und 23 genannt Truusa und Wisnari, zusammen betragend 72 Thl. 54 Gr., Nr. 21, 22 und 24 genannt Matto, Kässo und Paedo, zusammen betragend 79 Thl. 34 Gr., Nr. 26 a und 26 b genannt Kottka und Römse, zusammen betragend 78 Thl. 9 Gr. und Nr. 13 und 25 genannt Otti und Pendi, zusammen betragend 56 Thl. 8 Gr. sammt Appertinentien, resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Ullila sammt Appertinentien und Inventarium an den supplicirenden Albert von Gürgens, sowie wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Ullila, insbesondere auch der oben speciell bezeichneten Bauergesinde aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben- und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Ullila ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und der sonstigen auf dasselbe ingrossirten Privatforderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. April 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium dem Albert von Gürgens, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie die sämmtlichen zu dem Gute Ullila gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien, insbesondere auch die speciell obbezeichneten Bauergesinde nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Ullila ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- und Bauerländereien resp. Bauergesinde nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Ullila sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Ullila gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs des in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Februar 1865.

Nr. 797. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Excellenz der Frau Generalin Anna von Wakulsky geb. von Hanenfeldt, kraft dieses öffentlichen Pro-

clams Alle und Jede, welche an das von der gegenwärtig supplicirenden Frau Generalin Anna von Wakulsky geb. von Hanenfeldt im öffentlichen Meistbot erstandene, derselben in Grundlage des am 18. Mai 1837 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 29. October 1836 Nr. 3242 bereits eigenthümlich zugeschriebene, im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegene Gut Moritzberg sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche oder Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Moritzberg aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der darauf ingrossirt befindlichen Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. April 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Moritzberg sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Forderungen, Schulden und Verhaftungen jeder Art, Ihrer Excellenz der Frau Generalin Anna von Wakulsky geb. von Hanenfeldt zum Eigenthum adjudicirt, sowie das zu dem Gute Moritzberg gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf das Gut Moritzberg nach Erlassung des Proclams etwa ingrossirten Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen Abgaben und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Moritzberg lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Moritzberg gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte erheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Februar 1865.

Nr. 770. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Bauern Jurri Kehklanne kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Alt-Woidoma und der Appertinentien desselben, welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Alt-Woidoma, Dr. jur. Georg Philipp von Stryk am 29. October a. pr. abgeschlossenen und am 8. December a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 2500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, bisher zu dem Gute Alt-Woidoma gehörig gewesene, auf Hofesland desselben fundirten **Kehtla-Wassermühle** nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst dem zur gedachten Mühle und zwar ebenfalls von dem Hofeslande des Gutes Alt-Woidoma abgetheilten, einen Landeswerth von 5 Thl. 49 Gr. besitzenden Lande, welche Wasser-

mühle, gleichwie deren Zubehör nachgewiesenermaßen nur dem Livländischen adligen Creditvereine rücksichtlich dessen auf dem Gute Alt-Woidoma ruhender Pfandbriefsforderung, nicht aber auch den andern Ingrossarien des Gutes Alt-Woidoma verhaftet ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Wassermühle nebst Zubehör und gegen die Ausscheidung dieser Wassermühle nebst Zubehör aus dem Hypothekenverbande des Gutes Alt-Woidoma nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Alt-Woidomascher Pfandbriefsforderung, desgleichen mit Ausnahme des Verkäufers Dr. jur. Georg Philipp von Stryk, rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, sowie auch mit Ausnahme der demselben, resp. dem Gute Alt-Woidoma in den Punkten 1, 4, 5 und 8 des obgedachten Kaufcontracts vorbehaltenen Rechte und der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Kaufobjecte, als auf einem Hofesland-Grundstücke lastenden öffentlichen Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. April 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothecar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem Supplicanten mit dem Dr. jur. Georg Philipp von Stryk über die oberwähnte Wassermühle nebst Zubehör geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die auf Hofesland des Gutes Alt-Woidoma fundirte Kehtla-Wassermühle nebst Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst dem zu der Mühle und zwar ebenfalls von dem Hofeslande des Gutes Alt-Woidoma abgetheilten, einen Landeswerth von 5 Thln. 49 Gr. besitzenden Lande, unter alleinigem Vorbehalt der in dem obgedachten, am 8. December a. pr. corroborirten Contracte vom Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Alt-Woidomaschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, rücksichtlich aller sonstigen Ingrossarien des Gutes Alt-Woidoma aber mit Aufhebung des bei Gelegenheit der Corroboration des obgedachten Kaufcontracts ausgesprochenen Vorbehalts, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Alt-Woidoma und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen, aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes für immer ausgeschieden und dem Bauern Jurri Kehklanne zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. Februar 1865.

Nr. 702. 2

Berichtigung. In dem in Nr. 25 der Livländischen Gouvernements-Zeitung v. d. J. veranstalteten ersten Abdruck des vorstehenden Proclams des Livländischen Hofgerichts vom 22. Februar c. Nr. 702 ist pag. 203, Spalte 1, Zeile 7 von unten, vor den Wörtern Dr. jur. einzuschalten: „Supplicanten mit dem“.

* * *

Auf Befehl Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Obristen, Landraths und Ritters Friedrich von Grote, als Eigenthümers des im Carolenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Carolen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Eigenthümer des im Harjelschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Lannametz, Wilhelm Baron von Saß am 24. October a. pr. abgeschlossenen und am 20. November a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 24,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, seither zu dem Gute Lannametz gehörige, längs der zwischen den beiden genannten Gütern bestehenden Grenze sich hinziehende, an Flächenraum zwei Quadratwerst enthaltende schatzfreie Hofes-Waldareal mit allen darauf befindlichen Bäumen, Sträuchen und sonstigen Gewächsen und mit der bisherigen Buschwächterei Suri Jerw und deren wackenbuchmäßigen Ländereien, sowie mit allen dazu gehörigen sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräu-

ßerung und Besitzübertragung obbezeichneten Lannametzschen Waldareals sammt der Buschwächterei Suri Jerw und deren wackenbuchmäßigen Ländereien, sowie wider die Abtrennung qu. Waldareals sammt Buschwächterei und Ländereien vom Gute Lannametz und Zutheilung zu dem Gute Carolen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen auf dem Gute Lannametz ruhenden Pfandbriefsforderung und der derzeitigen Ingrossarien rücksichtlich deren auf das Gut Lannametz ingrossirter Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 11. April 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren und das seither zu dem Gute Lannametz gehörig gewesene, obbezeichnete schatzfreie Hofes-Waldareal von zweien Quadratwersten mit den darauf befindlichen Gewächsen und mit der Buschwächterei Suri Jerw und deren dazu gehörigen wackenbuchmäßigen Ländereien und allen sonstigen Appertinentien, unter alleinigem Vorbehalt der unalterirten hypothecarischen Rechte des Livländischen Credit-Vereins, sowie der Ingrossarien des Gutes Lannametz dem Herrn dimitt. Obristen, Landrath und Ritter Friedrich von Grote, als Eigenthümer des Gutes Carolen, zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 743. 1

Riga-Schloß, den 25. Februar 1865.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Eduard von Oettingen, Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegenen Gutes Jensel hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes Jensel gehörende Grundstücke, als:

1) Sonne, groß 18 Thl. 19 Gr., auf den Abiaschen Bauern Märt Mark für den Preis von 1640 Rbl. S.,
2) Piiri, groß 24 Thl. 87 Gr., auf die Techelferschen Bauern Gebrüder Jaan und Peter Pusemp für den Preis von 2750 Rbl. S.,
3) Teddre, groß 15 Thl. 10 Gr. auf den Pennekülschen Bauern Jaan Margus für den Preis von 1500 Rbl. S.,
4) Wirro, groß 19 Thl. 77 Gr., auf den Jenselschen Bauern Karel Kusik für den Preis von 2800 Rbl. S.,
5) Allakerre, groß 21 Thl. 41 Gr., auf den Jenselschen Bauern Karel Rosin für den Preis von 2050 Rbl. S.,
6) Kaltso, groß 25 Thl. 50 Gr., auf die Jenselschen Bauern Karel und Hindrick Miller für den Preis von 2700 Rbl. S.,
7) Mürriseppa und Linnase, groß 19 Thl. 73 Gr., auf den Estländischen Bauern Gustav Schulbach für den Preis von 1550 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracten übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen dazu gehörenden Gebäuden und Appertinentien den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Jensel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 23. Februar 1865.
Nr. 479. 1

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der im Kurländischen Gouvernement belegenen Hoflage des Krongutes Alt-Platon vom 23. April 1865 ab auf 24 resp. 44 Jahre der Torg am 23. und der Peretorg am 26. März 1865 werden abgehalten werden.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und

ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Saloggе sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Band X, Theil I (Ausgabe v. J. 1857), zu beobachten sind, werden bis zum 26. März d. J., Mittags 12 Uhr, angenommen.

Die Hoflage Alt-Platon enthält 2 Krüge, 187,37 Dess. Garten- und Ackerland, 40,88 Dess. Wiesen, 34,14 Dess. Weiden; die berechnete reine Pachtsumme beträgt 1086 Rbl. und die übrigen Prästanden (Nebenzahlungen) 216 Rbl. 77 Kop.

Riga-Schloß, den 3. März 1865.

Nr. 3057. 2

Прибалтiйская Палата Государственныхъ имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержанiе полумызка казеннаго имѣнiя Альтъ-Платонъ въ Добленскомъ уѣздѣ въ Курляндской губ. на 24 или 48 л., считая съ 23. Апрѣля 1865 г. назначены на 23. и 26. Марта 1865 г. торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государтвенныхъ имуществъ. Желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званiи своемъ. Допускаются также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго арендкаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. I (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условiя можно видѣть до приступленiя къ торгамъ въ канцелярiи Палаты.

Въ полумызкѣ Альтъ-Платонъ находятся 2 корчмы, 187,37 дес. пахатной, 40,88 дес. сѣнокосной, 34,14 пастбищной земли, исчисленный доходъ составляетъ 1086 р. ипрочiя повинности 216 р. 77 к.

Рига, 5. Марта 1865 года. Нум. 3057. 2

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird die **Erhebung von Uferabgaben von anlegenden Flössern, Strusen** etc., sowie der Abgaben von Bahnstellen, Stapel- und Holzplätzen

1) auf Groß-Klüversholm und Muckenholm vom 5. April 1865 ab auf 6 Jahre und
2) auf Kiepen- und Klein-Klüversholm vom 23. April 1865 ab auf 6 Jahre;

ferner die Erhebung von Stapelgeldern von den rechts und links außerhalb der Stiftspforte am Dünaufer belegenen Stapelplätzen, von ultimo März 1865 ab auf ein Jahr an die Meistbietenden in Pacht vergeben werden.

Die resp. Pachtliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 11., 16. und 18. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 23. Februar 1865.

Nr. 213. 1

Отъ Рижской Коммисiи отдано будетъ на откупъ лицу предлагающему наивысшую цѣну право взиманiя сбора съ пристающихъ къ набережнымъ р. Двины плотовъ барокъ и проч., равно какъ и сбора съ складочныхъ мѣстъ и именно

1) на большомъ Клюверсгольмѣ и Мукенгольмѣ съ 5. ч. Апрѣля настоящаго года срокомъ впредь на 6 лѣтъ,
2) на Кипенгольмѣ и маломъ Клюверсгольмѣ съ 23. Апрѣля 1865 года срокомъ впредь на 6 лѣтъ, и взиманiе

сбора за складку матерiаловъ на складочныхъ мѣстахъ, состоящихъ по набережной Двины за Штифторскими воротами по правой и лѣвой рукѣ съ 31. Марта мѣсяца 1865 года срокомъ впредь на одинъ годъ, и приглашаются симъ охотники до означеннаго откупа, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисiи Городской Кассы 11., 16. и 18. ч. сего Марта въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисiю для разсмотрѣнiя подлежащихъ условiй.

Рига-Ратгаузъ, 25. Февраля 1865 года.

№ 213. 1

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche pro $18^{65}/_{66}$ die **Lieferung**

1) des für das Militair erforderlichen **Brennholzes** getheilt

a) in der Stadt, Petersburger und Moskauer Vorstadt,
b) jenseits der Düna,
2) des Brennholzes, sowie der Steinkohlen für das Schloß — übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den dieserhalb auf den 17. März d. J., Vormittags 12 Uhr, anberaumten Torgen, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei obiger Verwaltung zu erscheinen.

Riga, den 8. März 1865. Nr. 57. 3

Von der Wendenschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird desmittelst bekannt gemacht, daß wegen **Verkaufes des alten Wohnhauses auf der Forstei Kohsenhof** an den Meistbietenden am 22. und 24. März d. J. hierselbst Torge abgehalten werden sollen.

Die näheren Bedingungen können sowol an den Torgtagen, als auch vorher in der Canzellei dieser Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Wenden, Bezirksverwaltung, den 27. Februar 1865. Nr. 368. 3

* * *

Von der provisorischen Verwaltung des Angernschen Kronforstes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Befehl des Baltischen Domainenhofes 1005 Eichenstämme auf Bauerländereien mittelst Torge am 12. und 15. April d. J. bei dem Angernschen Gemeindegerichte zum öffentlichen Ausbot werden gestellt werden.

Angern-Forstei, den 26. Februar 1865.

Nr. 67. 3

Auction.

Das Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in concursu creditorum des Lithographen Carl Schulz am 29. März a. c., Nachmittags 3 Uhr, im von Stiernhielmschen Hause diverse Möbel, Silbergeräthe, Tischwäsche und nachbenannte Apparate: ein großer und ein kleiner photographischer Apparat nebst dazu gehörigen Utensilien, eine Satinirmaschine, eine Packpresse, eine Relief-Copiermaschine, zwei Steindruckpressen nebst dazu gehörigen Apparaten, circa 100 Stück Lithographiesteine 2c. gegen baare Zahlung auctionis lege sollen versteigert werden.

Dorpat-Rathhaus, am 26. Februar 1865.

Nr. 182. 1

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Montag den 15. März 1865 und die folgenden Tage (Mittwoch und Freitag nicht) um 9 Uhr, Herrenstraße Nr. 8, in Concurssachen des Kaufmanns P. J. Berkowitz, die in der Bude befindlichen Waaren, als: Mäntel, Röcke, Tücher, Sammet, Wolle, Atlas, Seidenzeug, Seide, seidene, wollene und Atlas-Bänder, Besatz-Bänder, Spitzen, Tüll, Kragen, Schirme, Sturmriemen, Knöpfe 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. des zum Gute Idsel verzeichneten Ernst Gürgens von 1864, Nr. 2849, giltig bis zum 23. April 1865.

Das P.-B.-B. des Soldatensohnes Nicolai Afonasjew vom 23. April 1864, Nr. 83, giltig bis zum 6. April 1865.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kallmann Raphael Wissotzky, Hirsch Efroimowitsch Kahan, Johann Strauß, Wulf Scheie Victorsohn, Alexander Burbe, Johann Heinrich Grebe, Otto Janischewsky, Carl Reinhold Stähnhof, Trifan Trifanow Rodtschinek, Katharina Wilhelmine Kalning, Martin Michael Saußing, Christian Jacob Saußing, Friedrich Milljahn, Peter Mentz, Ans Stahlberg, Johann Friedrich Hermann, Reinhold Birck, Ignaty Prokofjew Afonasjew, Georg Ernst Lucas, Sidorow Petrow Krimatschenko, Karoline Krüger nebst Tochter Louise, Pawel Petrow Matwejew, Johann Giel,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 7 der Kiewschen, Nr. 6 der Woroneshschen, Nr. 8 der Grodnoschen, Nr. 5 der Tulaschen, Nr. 5 der Podolischen, Nr. 7 der Kalugaschen, Nr. 4 der Pensaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungs-Artikel der Nishegorodschen Gouvernements-Regierung, betreffend einen todtgefundenen weiblichen Leichnam und 3) die Patente der Livländischen Gouv.-Regierung Nr. 21—24.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**
Aelterer Secretair: H. v. Stein.